

GESCHÄFTSBEZEICHNUNG EINES HANDWERKS BETRIEBES

1. Einzelunternehmer

Für einen Einzelunternehmer kommt es bei der Benennung seines Unternehmens darauf an, ob er in das Handelsregister eingetragen ist oder nicht.

WICHTIG: Eine Verpflichtung zur Eintragung besteht erst ab einem bestimmten Geschäftsumfang. Eine freiwillige Eintragung kann ohne besondere Voraussetzungen herbeigeführt werden, allerdings ist dies mit Kosten und erheblichen Pflichten nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) verbunden.

Einzelunternehmer, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, treten im geschäftlichen Verkehr unter ihrem natürlichen Namen auf. Insbesondere auf Geschäftsbriefen (§ 15b GewO a.F.) und an der Betriebsstätte bei Publikumsverkehr (§ 15a GewO a.F.) musste der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname angegeben werden. Beide Vorschriften sind inzwischen aufgehoben und wurden Ende 2009 durch § 6c GewO i.V.m. der Verordnung über die Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) teilweise ersetzt.

Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben können zusätzlich verwendet werden (z.B. „Bäckerei Max Müller“, „Fritz Fischer, Maurermeister“). Die Handwerksrolleneintragung erfolgt allerdings unter dem natürlichen Namen.

Diese Zusätze dürfen handwerksrechtlich keine Leistungen enthalten, die nach dem jeweiligen Berufsbild nicht ausgeführt werden dürfen. Ein Einzelunternehmer, der beispielsweise mit dem Einbau genormter Baufertigteile in die Gewerberolle eingetragen ist, darf die zusätzliche Bezeichnung „Einbauservice“, nicht jedoch „Bauservice“ führen.

Ein Einzelunternehmer ohne Handelsregistereintragung darf sich nicht hinter einer Fantasiebezeichnung verstecken. Es muss für jedermann ersichtlich sein, welche natürliche Person selbst der Unternehmer ist.

Fiktive Bezeichnungen (z.B. „Tischlerei Holzwurm“) sind nur nach Eintragung ins Handelsregister zulässig. In diesem Falle muss ein Vermerk wie e. K. oder e. Kfm. hinzugefügt werden.

Ein Inhaber- oder Nachfolgervermerk bei Übernahme eines Betriebes setzt ebenfalls grundsätzlich die Eintragung in das Handelsregister vor der Übernahme voraus.

2. Gesellschaft Bürgerlichen Rechts

Für die GbR (die als solche niemals ins Handelsregister eingetragen wird) gilt grundsätzlich dasselbe wie für den Einzelunternehmer. Die Geschäftsbezeichnung muss die ausgeschriebenen Namen von mindestens zwei Gesellschaftern enthalten. Bei mehr als zwei Beteiligten ist ein Zusatz möglich (z.B. „Bert Biber und Lothar Löwe und Gesellschafter GbR“).

3. OHG, KG und GmbH

Diese Gesellschaften sind stets in das Handelsregister eingetragen. Da dieses öffentliche Register jedermann zur Einsichtnahme offen steht, sind die Möglichkeiten der Namensgebung deutlich erweitert. Möglich sind Personen-, Sach- und Fantasiefirmen sowie eine gemischte Benennung, z. B.:

Personenfirma: Manfred Müller und Söhne GmbH
Sachfirma: Speed-Autowerkstatt Zwickau KG
Fantasiefirma: LUMOTEC GmbH

Die so gewählte Firma muss lediglich hinreichende Unterscheidungskraft besitzen und darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über die geschäftlichen Verhältnisse irrezuführen. Dies wäre z.B. der Fall bei von der tatsächlichen Unternehmenstätigkeit abweichenden Branchenbezeichnung (ein Baustoffhändler firmiert als „Hoch- und Tiefbau GmbH“) oder bei grober Abweichung geografischer Angaben („Bayrische Fleischerzeugnisse GmbH“ bei Firmensitz in Chemnitz). Außerdem darf keine Verwechslungsgefahr mit bereits existierenden Firmen bestehen.

Erforderlich ist darüber hinaus der Rechtsformzusatz, der die Haftungsverhältnisse im Unternehmen erkennen lässt (OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG, beim eingetragenen Einzelunternehmen z.B. „e.K.“)

Die Verpflichtung zur Angabe bestimmter Informationen über das Unternehmen auf Geschäftsbriefen ergibt sich aus §§ 37a, 125a, 177a HGB, § 35a GmbHG und § 6c GewO i.V.m. § 2 DL-Info-V. Ein kaufmännisches Unternehmen sollte sich über diese Regelungen informieren. Bei Internetpräsenz besteht eine Impressumspflicht mit bestimmten Angaben nach § 5 Telemediengesetz (TMG).

Mit weitergehenden Fragen zur Benennung Ihres Unternehmens wenden Sie sich bitte an Herrn Martin Jänsch - Telefon 0371 5364-242.

Sollten Fragen, z. B. die Zuordnung einer Tätigkeit zu einem bestimmten zulassungspflichtigen Handwerk eine Rolle spielen, sind Ihre Ansprechpartner die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Handwerksrolle (Sekretariat Telefon 0371 5364-126, E-Mail: rolle@hwk-chemnitz.de)